

# Versammlungsordnung für Mitgliederversammlungen von Servas Germany e.V.

- Verabschiedet am 16. September 2006, ergänzt am 4. Oktober 2009,  
nach Wegfall der Fördermitgliedschaft am 2.10.2016 Begrifflichkeiten  
angepasst



## Einladung

1. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt an die Mitglieder und die Ehrenmitglieder schriftlich oder in elektronischer Form unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von vier Wochen.
2. Die Form ist auch durch die Veröffentlichung der Einladung in der Vereinszeitschrift gewahrt.

## Tagesordnung

1. Eine vorläufige Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt.
2. Zu Beginn der Sitzung wird unter dem Tagesordnungspunkt „Beschluss über die Tagesordnung“ durch Mehrheitsbeschluss entschieden, ob die Tagesordnung in der vorgelegten Form angenommen wird und ob ggf. zusätzliche Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

## Antragstellung

1. Antragsberechtigt sind Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Es kann grundsätzlich nur über Anträge zu Themen abgestimmt werden, die in die Tagesordnung aufgenommen worden sind (§ 32 Abs.1 Satz 2 BGB).

## Stimmrecht

1. Stimmberechtigt sind Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Das Stimmrecht ist persönlich in der Mitgliederversammlung auszuüben. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

## Versammlungsleitung

1. Die/der erste Vorsitzende ist Versammlungsleiter; sie/er kann jedoch eine andere geeignete Person als Versammlungsleiter vorschlagen; die Mitgliederversammlung muss über diesen Vorschlag entscheiden.
2. Der Versammlungsleiter hat das Recht, das Wort zu Diskussionsbeiträgen zu erteilen und ggf. auch zu entziehen.
3. Der Versammlungsleiter führt eine Rednerliste bzw. beauftragt jemanden, falls erforderlich.
4. Zu Beginn der Versammlung kann durch den Versammlungsleiter festgelegt werden, ob es eine Redezeitbegrenzung geben kann. Der Versammlungsleiter kann, muss aber nicht von der Redezeitbegrenzung Gebrauch machen.

## Antrag zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung sind
  - a. Antrag zur Tagesordnung, z.B. Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt (TOP) ohne Abstimmung über den aktuellen TOP
  - b. Antrag auf Schluss der Rednerliste
  - c. Antrag auf Schluss der Diskussion
  - d. Antrag auf Vertagung der Versammlung
  - e. Antrag auf Schluss der Versammlung
  - f. Antrag auf Verweis eines Antrags zur Behandlung im Vorstand oder in einem Ausschuss
2. Das Stellen eines Antrags zur Geschäftsordnung wird durch Hochheben beider Arme kenntlich gemacht.
3. Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist vom Versammlungsleiter nach Beendigung des laufenden Wortbeitrages unverzüglich zu behandeln.
4. Eine Abstimmung über den Antrag zur Geschäftsordnung ist nur notwendig, wenn eine Gegenrede gehalten wird. Geschieht dies nicht, gilt der Antrag automatisch als angenommen.

## **Abstimmungen**

### **1. Reihenfolge der Abstimmungen**

Bei verschiedenen Anträgen zu einem Tagesordnungspunkt wird zunächst der weitergehende behandelt. Wird über diesen positiv entschieden, braucht über den nachrangigen Antrag nicht mehr abgestimmt zu werden.

### **2. Offene Abstimmung**

- a. Jedes Mitglied und Ehrenmitglied erhält eine Stimmkarte.
- b. Bei eindeutigen Mehrheitsverhältnissen wird durch Zeigen der Stimmkarte das Ergebnis überschlägig ermittelt; eine Gegenprobe ist durchzuführen.
- c. Mitglieder haben das Recht, bei Zweifeln an überschlägig ermittelten Ergebnissen eine Auszählung zu verlangen.

### **3. Geheime Abstimmung**

- a. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann zu jedem Zeitpunkt der Versammlung eine geheime Abstimmung beantragen.
- b. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt durch geheime Abstimmung.
- c. Für die Abstimmung werden eindeutig gekennzeichnete Stimmzettel ausgeteilt.

### **4. Erforderliche Mehrheiten**

#### **Einfache Mehrheit**

- a. Der Antrag erhält mehr „Ja“- als „Nein“ Stimmen.
- b. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt, jedoch registriert und im Protokoll vermerkt.

#### **Qualifizierte Mehrheit**

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.